



EHRENORDNUNG

I. Ehrungen von Personen allgemein

1. Ehrungsbereich

Der BKV ehrt für besondere Verdienste und Leistungen Personen, sofern diese

- Mitarbeiter in BKV-Vereinen/Abteilungen sind,
- Mitarbeiter in den Organen des BKV (gemäß BKV-Satzung in ihren §§ 15 und 16) oder in den Bezirksvorstandschäften sind,
- als Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder als Freunde oder Gönner des BKV sich um die Förderung des Kanusportes oder des BKV verdient gemacht haben.

Eine Ehrung für langjährige Mitgliedschaft fällt in den Aufgabenbereich der Vereine.

2. Ehrungen erfolgen

- mit dem Verbandsehrenbrief
- mit der Verbandsverdienstnadel in Bronze
- mit der Verbandsverdienstnadel in Silber
- mit der Verbandsverdienstnadel in Gold
- mit der Verbandsehrennadel in Bronze
- mit der Verbandsehrennadel in Silber
- mit der Verbandsehrennadel in Gold
- mit der Verbandsehrennadel in Gold mit Kranz
- mit dem Verbandsehrenteller
- mit der Verbandsehrenmedaille
- mit dem Verbandsehrenring
- mit der Ernennung zum BKV-Ehrenmitglied
- mit der Ernennung zum BKV-Ehrenpräsidenten

3. Verliehen werden

a) der Verbandsehrenbrief

an verdienstvolle Mitarbeiter in Vereinen für in der Regel mindestens zehnjährige Mitarbeit in ihrem Verein, an Mitarbeiter im BKV oder in seinen Gliederungen für besonderen Einsatz und hervorragende Leistungen auf der Verbandsebene, an Trainer und Betreuer, sowie an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder an Freunde und Förderer unseres Sports

b) die Verbandsverdienstnadel in Bronze

an verdienstvolle Mitarbeiter in Vereinen für in der Regel mindestens zehnjährige Mitarbeit in ihrem Verein; an Mitarbeiter im BKV oder in seinen Gliederungen für besonderen Einsatz und hervorragende Leistungen auf der Verbandsebene, an Trainer und Betreuer, an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie an Freunde und Förderer unseres Sports. Der Verbandsehrenbrief ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Verbandsverdienstnadel.

c) die Verbandsverdienstnadel in Silber

an Mitarbeiter im BKV oder in seinen Gliederungen für besonderen Einsatz und hervorragende Leistungen auf der Verbandsebene, an Trainer und Betreuer, an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie an Freunde und Förderer unseres Sports, wobei der Besitz der Verbandsverdienstnadel in Bronze Voraussetzung ist.



EHRENORDNUNG

- d) **die Verbandsverdienstnadel in Gold**
an Mitarbeiter im BKV oder in seinen Gliederungen für besonderen Einsatz und hervorragende Leistungen auf der Verbandsebene, an Trainer und Betreuer, an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie an Freunde und Förderer unseres Sports, wobei der Besitz der Verbandsverdienstnadel in Silber Voraussetzung ist.
- e) die **Verbandsehrennadel in Bronze**
an Mitarbeiter in den Organen des BKV oder in seinen Gliederungen, an Trainer und Betreuer für längere, in der Regel mindestens fünfjährige Tätigkeit in gewählter oder berufener Funktion,
- f) die **Verbandsehrennadel in Silber**
an Mitarbeiter in den Organen des BKV oder in seinen Gliederungen für längere, in der Regel mindestens zehnjährige Tätigkeit in fester Funktion, wobei der Besitz der Verbandsehrennadel in Bronze Voraussetzung ist,
- g) die **Verbandsehrennadel in Gold**
an Mitarbeiter im Verbandsausschuss für längere, in der Regel mindestens fünfzehnjährige Tätigkeit in fester Funktion, wobei der Besitz der Ehrennadel in Silber Voraussetzung ist,
- h) die **Verbandsehrennadel in Gold mit Kranz**
an Mitarbeiter im Verbandsausschuss für längere, in der Regel mindestens zwanzigjährige Tätigkeit in fester Funktion,
- wobei der Besitz der Ehrennadel in Gold Voraussetzung ist,
- i) der **Verbandsehrenteller**
an Mitarbeiter im Verbandsausschuss für längere, in der Regel mindestens fünfundzwanzigjährige Tätigkeit sowie an Funktionsträger des BKV für herausragende Leistungen oder Verdienste um den Kanusport und an Freunde und Förderer unseres Sports,
- j) die **Verbandsehrenmedaille**
an Mitarbeiter im Verbandsausschuss für längere, in der Regel mindestens dreißigjährige erfolgreiche Tätigkeit sowie an Funktionsträger des BKV für herausragende Leistungen oder Verdienste um den Kanusport und an Freunde und Förderer unseres Sports, wobei eine vorausgegangene Auszeichnung mit dem Verbandsehrenteller Voraussetzung ist.
- k) der **Goldene Verbandsehrenring**
als höchste Auszeichnung des BKV an Verbandsrepräsentanten, die sich außerordentliche Verdienste um den BKV erworben haben und im Besitz der Verbandsehrenmedaille sind,
- l) die **Ehrenmitgliedschaft im BKV**
an Mitarbeiter in den Organen des BKV, die - in Anerkennung ihrer außergewöhnlichen Leistungen oder Verdienste um den Kanusport - nach engagierter Tätigkeit im Amt ausscheiden.



EHRENORDNUNG

m) Die Ernennung zum **Ehrenpräsidenten des BKV** ist in § 14 Ziffer IV der BKV-Satzung geregelt.

In der Regel soll der Zeitraum zwischen den Ehrungen (betrifft den Bereich der Buchstaben b bis k) mindestens fünf Jahre betragen!

In besonderen Fällen kann von den vorgenannten Voraussetzungen/Zeiträumen für die einzelnen Verleihungen abgewichen werden.

4. Anträge auf Ehrungen

sind in jedem Falle schriftlich (mittels Personalbogen) über den zuständigen Antragsberechtigten (siehe Ziffer 5.) an den Verband (BKV-Geschäftsstelle) zu stellen. Der Personalbogen ist vom Antragsteller frühzeitig bei der BKV-Geschäftsstelle oder bei den Bezirksvorsitzenden anzufordern.

Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang des Ehrungsantrages und teilt dem Antragsteller zu gegebener Zeit die Entscheidung mit.

Bei Ehrungen, die im Rahmen einer VA-Sitzung oder eines BKTs erfolgen sollen und über die der BKV-Verbandsausschuss zu entscheiden hat, ist der Antrag bis 31.12. eines Jahres oder bis spätestens 3 Wochen vor der nächsten Sitzung des Verbandsausschusses für die im darauffolgenden Jahr geplante Ehrung einzureichen.

5. Antragsberechtigt sind für

Verbandsehrenbrief: jeder Verein für seine Mitglieder (über den Bezirksvorsitzenden) sowie jedes Mitglied des BKV-Verbandsausschusses für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Freunde oder Förderer des Bayerischen Kanu-Verbandes

Verbandsverdienstnadel in Bronze: jeder Verein für seine Mitglieder (über den Bezirksvorsitzenden) sowie jedes Mitglied des BKV-Verbandsausschusses für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Freunde oder Förderer des Bayerischen Kanu-Verbandes

Verbandsverdienstnadel in Silber und Gold: jedes Mitglied des Verbandsausschusses.

Verbandsehrennadel in Bronze, Silber, Gold und Gold mit Kranz: jedes Mitglied des Verbandsausschusses

Verbandsehrenteller: jedes Mitglied des Verbandsausschusses

Verbandsehrenmedaille: der Verbandsausschuss

Verbandsehrenring: der Verbandsausschuss

Verbandsehrenmitgliedschaft: der Verbandsausschuss

Verbandsehrenpräsident: der Verbandsausschuss



EHRENORDNUNG

6. Über Ehrungsanträge entscheidet:

Verbandsehrenbrief: der Präsident des BKV

Verbandsverdienstnadel in Bronze, Silber und Gold: das BKV-Präsidium.

Verbandsehrennadel in Bronze, Silber, Gold und Gold mit Kranz:
der BKV-Verbandsausschuss.

Verbandsehrenteller:
der BKV-Verbandsausschuss

Verbandsehrenmedaille: der BKT

Verbandsehrenring: der BKT

Verbandsehrenmitgliedschaft: der BKT

Verbandsehrenpräsident: der BKT

Entschieden wird in offener (falls besonders gewünscht, in geheimer) Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Die Beurkundung jeder Ehrung

erfolgt in schriftlicher Ausfertigung durch den Präsidenten.

8. Die Ehrungen

nimmt der BKV-Präsident, in seiner Vertretung ein Mitglied des Präsidiums oder ein vom Präsidenten Beauftragter des Verbandes vor.

II. Ehrungen von Mitgliedsvereinen/- abteilungen

1. Geehrt werden mit dem Ehrenteller für Vereine:

- a) Mitgliedsvereine/-abteilungen für besondere Bemühungen/Leistungen um den Kanusport
- b) Mitgliedsvereine/-abteilungen für das 25-jährige und jeweils alle weiteren 25 Jahre folgenden Jubiläen.

2. Die Mitgliedsvereine/-abteilungen erhalten für das 25-jährige und jeweils alle weiteren 25 Jahre folgenden Jubiläen eine finanzielle Zuwendung. Die Höhe der Zuwendung ist im Beschlussbuch des Bayerischen Kanu-Verbandes festgehalten.

3. Antragsberechtigt

ist jeder Verein/jede Abteilung, die ein Jubiläum (wie zuvor aufgeführt) feiert, über den Bezirksvorsitzenden sowie Mitglieder des Präsidiums.

Die Anträge sind schriftlich bis spätestens 3 Monate vor der Verleihung an den Verband (BKV-Geschäftsstelle) zu stellen.

4. Über Ehrungsanträge entscheidet

das BKV-Präsidium im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden.



EHRENORDNUNG

5. Die Verleihung des Ehrentellers für Vereine anlässlich des 25-jährigen Jubiläums nimmt für den Verband der zuständige Bezirksvorsitzende, anlässlich späterer Jubiläen der BKV-Präsident oder ein Präsidiumsmitglied vor.

III. Ehrungen im Rahmen des Leistungssports

(Schüler-/Jugend-/Junioren-/Leistungs- bzw. Altersklasse):

Alle **Bayerischen Meister** erhalten vom Präsidenten, in seiner Vertretung von einem Mitglied des Präsidiums oder vom zuständigen Ressortleiter, die Meisternadel des Verbandes überreicht (möglichst im Rahmen der Bayerischen Meisterschaft).

Voraussetzung: Die Sportler müssen für einen bayerischen Verein gestartet sein und dem BKV angehören.

Wettkämpfer/innen, die einen deutschen bzw. internationalen Titel erringen, werden vom Deutschen Kanu-Verband geehrt.

Medaillengewinner bei Olympischen Spielen/Paralympics, die auf nationaler Ebene für einen bayerischen Verein starten und dem BKV angehören, können vom Bayerischen Kanu-Verband gesondert geehrt werden.

Die Vergabe von Sachpreisen bzw. Geldprämien für sportliche Leistungen fällt nicht unter den Geltungsbereich dieser Ehrenordnung.

Ehrungen im Rahmen des Leistungssports erfolgen aufgrund der erzielten Leistungen.

Somit ist über eine Vergabe nicht gesondert zu entscheiden.

IV. Ehrungen für den Bereich Wandersport

werden durch die Bedingungen für das Kanu-Wanderfahrerabzeichen geregelt.

Die Ehrenordnung wurde auf der Verbandsausschusssitzung vom 24.01.2015 genehmigt und beschlossen und tritt nach dem Bayerischen Kanutag 2015, somit am 16. März 2015, in Kraft.

Für die Richtigkeit
München, 16. März 2015

Michael Schmidt, Vizepräsident Organisation

Die Ergänzung der Ehrenordnung wurde vom Verbandsausschuss in seiner Sitzung in Plattling am 3. März 2018 genehmigt.